

NEUSTART

Leben ohne Kriminalität.
Wir helfen.



ELEKTRONISCH ÜBERWACHTER HAUSARREST

In Zusammenarbeit mit



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

WAS IST ELEKTRONISCH ÜBERWACHTER HAUSARREST?

Der Vollzug von Straftat in Form des elektronisch überwachten Hausarrests bedeutet, dass die überwachte Person ihre Unterkunft nur zu bestimmten Zeiten und für bestimmte Zwecke verlassen darf.

Darüber hinaus können von der Justizanstalt Anordnungen getroffen werden: wie zum Beispiel sich einer Therapie zu unterziehen, um eine angemessene Lebensführung zu unterstützen, um die Zielsetzung der Resozialisierung zu erreichen.

Um überhaupt für den elektronisch überwachten Hausarrest in Betracht zu kommen, müssen betroffene Personen einen Antrag einbringen.

WER KANN DEN ELEKTRONISCH ÜBERWACHTEN HAUSARREST BEANTRAGEN?

Wenn Ihre noch zu verbüßende Strafzeit voraussichtlich zwölf Monate nicht übersteigt, können Sie einen Antrag stellen. Bei der restlichen Strafdauer ist auch eine mögliche bedingte Entlassung zu berücksichtigen. Falls Sie sich in Untersuchungshaft befinden, können Sie ebenfalls einen Antrag stellen.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND ZU ERFÜLLEN?

... Unterkunft

Sie brauchen eine Unterkunft in Österreich, an der Sie sich polizeilich melden können. Die Unterkunft muss über einen Stromanschluss verfügen, damit die Basisstation jederzeit mit Strom versorgt ist. In der Unterkunft muss sichergestellt sein, dass ausreichend Empfang über das Mobilfunknetz besteht und Sie jederzeit Anrufe tätigen oder entgegennehmen können. Es ist nicht notwendig, dass Sie selbst Mieter oder Eigentümer dieser Unterkunft sind.

... **Einkommen zur Deckung des Lebensbedarfs**

Sie benötigen ein regelmäßiges legales Einkommen um Ihren täglichen Lebensbedarf zu bestreiten. In der Regel stammt dieses Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit.

... **Geeignete Beschäftigung**

Sie brauchen eine geeignete Beschäftigung, die einen planbaren und strukturierten Tagesablauf ermöglicht. Die Beschäftigung soll der Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden entsprechen.

... **Kranken- und Unfallversicherung**

Sie müssen für die Dauer der Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nachweisen, dass Sie in einer Krankenversicherung und einer Unfallversicherung versichert sind.

... **Zustimmung der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner**

Sollten Sie mit anderen Personen gemeinsam in einem Haushalt leben, braucht es die schriftliche Zustimmung aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Diese schriftliche Zustimmung kann von jeder Person, die im gemeinsamen Haushalt lebt, jederzeit wieder zurückgezogen werden.

... **Mobiltelefon**

Um während der Dauer des elektronisch überwachten Hausarrests jederzeit erreichbar zu sein benötigen Sie ein funktionsfähiges Mobiltelefon.

... **Kostenbeitrag**

Für den elektronisch überwachten Hausarrest ist ein Kostenbeitrag von maximal 22,- Euro pro Tag zu bezahlen. Dieser kann im Einzelfall teilweise oder gänzlich entfallen. Wenn Sie eine gänzliche oder teilweise Kostenbefreiung anstreben, müssen Sie Ihrem Antrag das Formular „Vermögensbekenntnis zur gänzlichen oder teilweisen Befreiung von Kosten“ und die entsprechenden Belege beifügen.



... Fehlen einer Missbrauchsgefahr – positive Prognose

Die von Ihnen gemachten Angaben in Ihrem Antrag für den elektronisch überwachten Hausarrest werden überprüft. In Gesprächen mit Ihnen und allen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern wird auch thematisiert, ob Sie bereit sind, sich kritisch mit Ihrem Delikt auseinanderzusetzen und es schaffen, die Bedingungen für die Dauer der Anhaltung zu erfüllen.

WAS BEDEUTET ELEKTRONISCH ÜBERWACHTER HAUSARREST IM ALLTAG?

Personen im elektronisch überwachten Hausarrest werden mit einer elektronischen Fußfessel ausgestattet. Das Band mit dem Sender ist während der gesamten Haftzeit zu tragen.

Die Fußfessel (Sender) wird mittels Spezialband am Knöchel (in begründeten Fällen auch am Handgelenk) befestigt. Unter herkömmlicher Kleidung ist sie nicht erkennbar. Das Band ist mit Sensoren ausgestattet, die einen Alarm auslösen, falls kein Körperkontakt besteht oder das Band beschädigt wird. Die Fußfessel ist wasserdicht, so dass Duschbäder zur Körperhygiene problemlos möglich sind.



In der privaten Unterkunft wird eine sogenannte Basisstation (Empfänger) aufgestellt. Diese hat ungefähr die Größe eines Telefons und muss die gesamte Zeit am Stromnetz hängen. Sie darf nicht bewegt oder abgedeckt werden, da das einen Alarm auslöst. Die Basisstation ist auch ein Telefon und eingehende Anrufe auf dieser Station müssen immer angenommen werden. Mit Hilfe mancher Basisstationen können auch Atemlufttests durchgeführt werden und so der Alkoholkonsum überprüft werden.

Die von der Fußfessel ausgesendeten Signale werden durch die Basisstation registriert, mit den aus dem Wochenplan hinterlegten Zeiten abgeglichen und an die Überwachungszentrale weitergeleitet. Jedes Betreten oder Verlassen der Unterkunft wird somit registriert. Decken sich diese Zeiten nicht mit dem hinterlegten Wochenplan, wird Alarm ausgelöst.

ALARM – WAS PASSIERT? WIE KANN EIN ALARM VERHINDERT WERDEN?

Zeitliche Abweichungen vom vereinbarten Wochenplan (Aufsichtsprofil) oder das nicht Abheben des Telefons an der Basisstation lösen einen Alarm in der Überwachungszentrale aus. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Überwachungszentrale melden sich daraufhin umgehend auf Ihrem Mobiltelefon.

VERPFLICHTUNGEN, RECHTE UND ANSPRÜCHE

... Meldepflicht

Sie verpflichten sich, alle Änderungen in Ihrer Lebenssituation, die sich nach der Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrest ergeben, unverzüglich der für Sie zuständigen Mitarbeiterin oder dem für Sie zuständigen Mitarbeiter von **NEUSTART** oder direkt der zuständigen Justizanstalt zu melden. Mögliche Änderungen können sein: Arbeitsplatz, Einkommen, Wohnungswechsel, Wechsel der Mobiltelefonnummer, Änderungen im Wochenplan, Einlangen neuer finanzieller Verpflichtungen (Verwaltungsstrafen, Gehaltsexekutionen, Unterhaltspflichten), Ein- und Auszug von Mitbewohnerinnen oder Mitbewohnern.

... Anwesenheitspflicht

Sie verpflichten sich, den von der Justizanstalt genehmigten Wochenplan strikt einzuhalten und alle darin festgehaltenen Termine wahrzunehmen. Abweichungen sind nur im Ausnahmefall möglich und müssen vorab genehmigt werden. Abweichungen können zum Beispiel erforderlich sein, wenn Sie akut ärztliche Versorgung brauchen, Ihre Firma Sie aufgefordert hat, Überstunden zu leisten, oder Sie in einen Verkehrsstau geraten. Es ist sehr wichtig, dass Sie, sobald sie erkennen, dass sie den Zeitplan nicht einhalten können, umgehend die Überwachungszentrale telefonisch kontaktieren.

... Erreichbarkeitsverpflichtung

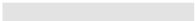
Sie verpflichten sich rund um die Uhr auf der von Ihnen angegebenen Mobiltelefonnummer erreichbar zu sein. Insbesondere eingehende Anrufe der Überwachungszentrale, Justizanstalt oder von **NEUSTART** immer entgegenzunehmen und deren telefonischen Anordnungen zu folgen. Die daraus entstehenden Kosten für das Mobiltelefon tragen Sie selbst.

... Sonstige Pflichten

Sie erklären sich einverstanden, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Justizanstalt und von **NEUSTART** jederzeit Zutritt zu ihrer Unterkunft zu gewähren. Außerdem die bei Bedarf von der Justizanstalt angeordneten Harn- und Alkoholtestungen zu absolvieren und nach Aufforderung zu bestimmten Zeiten die Justizanstalt aufzusuchen.

... Rechte

Im Wochenplan wird berücksichtigt, dass Sie für Besorgungen des täglichen Lebensbedarfs (Einkauf von Lebensmitteln, Medikamenten et cetera) die Unterkunft verlassen können, sofern diese Besorgungen nicht üblicherweise von Ihren Mitbewohnerinnen oder Mitbewohnern getätigt werden. Sie haben das Recht, bei der Justizanstalt Anträge für Ausgänge zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlichen Bindungen einzubringen.



WANN KANN EIN WIDERRUF ERFOLGEN?

Ein Widerruf des elektronisch überwachten Hausarrests wird von der Anstaltsleitung ausgesprochen, wenn

- eine für die Bewilligung nötige Voraussetzung wie Beschäftigung oder geeignete Unterkunft wegfällt
- die Verlässlichkeit nicht mehr vorliegt (Aufsichtsprüfung wird nicht eingehalten, sonstige auferlegte Bedingungen werden nicht erfüllt)
- der Kostenbeitrag nicht bezahlt wird
- mitwohnende Personen ihre Zustimmung widerrufen
- der dringende Verdacht vorliegt, dass Sie erneut eine strafbare Handlung gesetzt haben oder dass Sie Fluchtabsichten haben

TAGESSTRUKTUR / WOCHENPLAN – UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE

Während des elektronisch überwachten Hausarrests werden Sie von einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter von **NEUSTART** betreut. Die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter wird mit Ihnen gemeinsam den jeweiligen Wochenplan erstellen. Darüber hinaus ist sie oder er Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner, um Sie bestmöglich dabei zu unterstützen, den elektronisch überwachten Hausarrest erfolgreich zu durchlaufen. Im Rahmen dieser Betreuung sind in den ersten Monaten wöchentliche Gespräche geplant. Die wöchentlichen Zeitpläne (die sogenannten Aufsichtsprüfungen) müssen der Justizanstalt jeweils bis Donnerstag der Vorwoche zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie enthalten die verpflichtenden An- und Abwesenheitszeiten in der Unterkunft und an den Orten, wo sie Erledigungen zu machen haben (zum Beispiel Arbeitsplatz, Arzt et cetera). Die erforderlichen Wegzeiten werden im Wochenplan mitberücksichtigt und als eigener Punkt ausgewiesen. Wenn Abänderungen des aktuellen Wochenplans notwendig sind, müssen Sie umgehend die Überwachungszentrale kontaktieren. Betrifft die Änderung mehr als drei Tage, so sind die Abweichungen zusätzlich durch die Justizanstalt zu genehmigen (siehe auch: Anwesenheitspflicht).

WIE KANN EIN ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Die Formulare für die Antragstellung erhalten Sie auf Nachfrage bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Justizanstalt. Es gibt fünf Formulare: Antrag Hausarrest, Einwilligungserklärung, Einverständniserklärung, Vermögensbekenntnis und Einzugsermächtigung.

Sollten Sie noch mehr Informationen und Unterstützung bei der Antragstellung benötigen, können Sie sich auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Haftentlassenenhilfe von **NEUSTART** wenden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR DEN ELEKTRONISCH ÜBERWACHTEN HAUSARREST

§29c Bewährungshilfegesetz, § 156b Strafvollzugsgesetz, §156c Strafvollzugsgesetz, §156d Strafvollzugsgesetz, §173a Strafprozessordnung, §266 Strafprozessordnung, § 46 Abs.1 Strafgesetzbuch

Impressum

Medieninhaber, Hersteller: **NEUSTART** | Castelligasse 17 | 1050 Wien
Juli 2017